

Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Bekanntmachung der Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen Rheinstraße) gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 15.06.2023 den Feststellungsbeschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen Rheinstraße) gefasst und beschlossen, diesen der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB vorzulegen.

Mit Verfügung vom 22.01.2024, Aktenzeichen 35.02.01.01-25Kev-066-1935, hat die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB die 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen Rheinstraße) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen Rheinstraße) gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 02.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Pichler

